

## Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xxxxx über die Herausgabe und Verwertung ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Kunst- und Kulturgut, das gemäß § 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 294/1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes im Eigentum des Bundes steht, wird an Personen, die zu Recht behaupten, vor dem Bund Eigentümer des jeweiligen Gutes gewesen zu sein, oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen herausgegeben.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat von dem in Absatz 1 genannten Kunst- und Kulturgut entsprechend dem in der Anlage nach Art und Stückzahlen angelegten Verzeichnis im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 1. Febr. 1986 eine Liste mit einer Kurzbeschreibung zu verlautbaren.

(3) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat dafür Sorge zu tragen, daß die verlaubliche Liste bei allen österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zur Einsichtnahme aufgelegt und dies der an der Kunst- und Kulturgutbereinigung interessierten Öffentlichkeit des jeweiligen Staates in geeigneter Weise bekanntgegeben wird.

§ 2. (1) Personen, die das Eigentumsrecht an dem in der Liste beschriebenen Kunst- und Kulturgut im Sinne des § 1 Absatz 1 geltend machen, können ihre Ansprüche auf Herausgabe beim Bundesministerium für Finanzen — im folgenden kurz „Anmeldestelle“ genannt — oder bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland anmelden. Die Anmeldung muß jedenfalls bis spätestens 30. September 1986 eingebracht werden. Ansprüche, die nicht fristgerecht angemeldet werden, sind mit Ablauf des 30. September 1986 erloschen;

(2) Die Ansprüche sind ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geltend zu machen. Wurden Ansprüche bereits innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nachweislich schriftlich geltend gemacht, so sind sie als fristgerecht angemeldet zu betrachten.

(3) Personen, die durch Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen der in § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 106/1946 über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, bezeichneten Art in den Besitz von in der Liste (§ 1 Absatz 2) beschriebenen Kunst- und Kulturgut gelangt sind, sind nicht berechtigt, Ansprüche auf Herausgabe geltend zu machen. Das gleiche gilt für Personen, die in anderen Staaten auf diese Art in den Besitz solchen Kunst- und Kulturgutes gelangt sind.

§ 3. (1) Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzubringen und hat Angaben zu enthalten, aus denen zu ersehen ist, worauf der Anspruch gestützt wird. Beweisurkunden sind im Original oder in einer von einem Gericht, einem Notar oder einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland beglaubigten Abschrift (Ablichtung) anzuschließen.

(2) Wird die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten eingebracht, so muß die Unterschrift auf der Vollmacht, die nicht älter als drei Jahre sein darf, von einem Gericht, einem Notar oder einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland beglaubigt sein.

(3) Die bei österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland eingebrachten Anmeldungen sind unverzüglich der Anmeldestelle zuzuleiten. Die Anmeldestelle hat sämtliche bei ihr eingelangten Anmeldungen ohne Verzug der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland — im folgenden kurz „Prüfstelle“ genannt — zur Prüfung zu übermitteln.

(4) Die rechtzeitig eingebrachten Anmeldungen sind von der Prüfstelle in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu prüfen.

(5) Der Anmelder hat auf Verlangen der Prüf-  
stelle innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen  
Frist zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche  
ergänzende Angaben zu machen oder Beweismittel  
anzugeben oder vorzulegen. Kann dies nicht  
gesehen, so sind die Gründe dafür innerhalb von  
der Prüfstelle gesetzten Frist anzugeben.

(6) Ist der Anmelder nach Einbringung seiner  
Anmeldung verstorben, so ist das weitere Verfah-  
ren mit seinen Rechtsnachfolgern von Todes wegen  
fortzusetzen. Die in den §§ 4 und 5 festgesetzten  
Fristen werden bis zur Bestellung eines für die Ver-  
lassenschaft handlungsberechtigten Vertreters  
unterbrochen. Ist der Anmelder erblos verstorben,  
gilt die Anmeldung als zurückgezogen.

(7) Ansprüche, die bereits nach dem Bundesge-  
setz BGBl. Nr. 294/1969 angemeldet, jedoch durch  
gerichtliche Entscheidung rechtskräftig abgewiesen  
worden sind oder auf die der Anmelder im Zuge  
eines vor Gericht geschlossenen Vergleiches rechts-  
wirksam verzichtet hat oder die er bei Gericht nicht  
geltend gemacht oder dort zurückgezogen hat, sind  
von der Anmeldung nach diesem Bundesgesetz aus-  
geschlossen.

§ 4. (1) Kommt die Prüfstelle zur Überzeugung,  
daß ein Herausgabeanspruch besteht, so hat sie den  
Anmelder nach Ablauf der Anmeldefrist davon in  
Kenntnis zu setzen, daß sie seinen Anspruch aner-  
kennt und zur Herausgabe des Kunst- und Kultur-  
gutes nach Ablauf von drei Monaten nach Zustel-  
lung dieser Mitteilung bereit ist. Gleichzeitig sind  
dem Anmelder die Bedingungen gemäß Absatz 2  
bekanntzugeben, unter denen der Gegenstand her-  
ausgegeben wird.

(2) Sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem  
Rechtsvorgänger im Zuge eines nichtigen, das her-  
auszubehaltende Kunst- und Kulturgut betreffenden  
Rechtsgeschäftes Gegenleistungen zugekommen,  
so darf das Kunst- und Kulturgut nur Zug um Zug  
gegen Erstattung der Gegenleistung herausgegeben  
werden.

(3) Ansprüche aus Schäden, Verlusten und son-  
stigen Veränderungen am herauszugebenden  
Kunst- und Kulturgut, die bis zum Zeitpunkt der  
Herausgabe eingetreten sind, können gegen den  
Band nicht geltend gemacht werden.

(4) Hat die Prüfstelle ihre Bereitschaft zur Her-  
ausgabe des Kunst- und Kulturgutes erklärt, so hat  
der Anspruchsberechtigte innerhalb der Frist  
gemäß Absatz 1 mitzuteilen, wann und auf welche  
Weise das beanspruchte Gut ausgefolgt werden  
soll. Die Ausfolgung kann nur an dem Ort erfol-  
gen, an dem sich das beanspruchte Gut befindet.  
Sie geht auf Kosten und Gefahr des Anspruchsberechtigten.  
Kommt der Prüfstelle innerhalb der  
genannten Frist keine derartige Mitteilung zu oder  
wird der beanspruchte Gegenstand zu dem vom  
Anspruchsberechtigten mitgeteilten Zeitpunkt nicht

übernommen, so trägt der Anspruchsberechtigte  
nicht nur die Gefahr des weiteren Gewahrsams,  
sondern hat auch die notwendigen Barauslagen des  
Bundes zu ersetzen und eine Vergütung für die  
Aufbewahrung zu leisten.

(5) Die Bestimmungen des Denkmalschutzgeset-  
zes, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz  
BGBl. Nr. 167/1978, über die freiwillige Veräuße-  
rung von Denkmalen, die sich im alleinigen Eigen-  
tum des Bundes befinden, sowie die Bestimmungen  
des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr  
von Gegenständen von geschichtlicher, künstleri-  
scher oder kultureller Bedeutung, zuletzt geändert  
durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1985, find-  
en auf die Herausgabe, Feilbietung und Ausfuhr  
von Gegenständen nach diesem Bundesgesetz  
durch den Anspruchsberechtigten auf die Dauer  
von 25 Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesge-  
setzes keine Anwendung.

§ 5. (1) Kommt die Prüfstelle zur Überzeugung,  
daß ein Herausgabeanspruch nicht besteht, oder  
sind auf ein- und dasselbe Kunst- und Kulturgut  
zwei oder mehrere Ansprüche von verschiedenen  
Personen erhoben worden, dann hat die Prüfstelle  
unter Angabe der Gründe dem Anmelder mitzutei-  
len, daß sie die Herausgabe verweigert.

(2) Der Anmelder kann seinen Anspruch auf  
Herausgabe nach Maßgabe der Bestimmungen des  
§ 6 binnen einer Frist von drei Monaten nach  
Zustellung der ablehnenden Mitteilung bei sonstiger  
Verwirkung gerichtlich geltend machen. Inner-  
halb der gleichen Frist kann der Anmelder eine  
gerichtliche Entscheidung beantragen, daß die von  
der Prüfstelle gemäß § 4 Absatz 2 gestellten Bedin-  
gungen zur Gänze oder in einem bestimmten Aus-  
maß zu entfallen haben.

(3) Mit der Anrufung des Gerichtes gemäß  
Absatz 2 verlieren alle Erklärungen der Prüfstelle  
über das beanspruchte Gut ihre Wirksamkeit.

(4) Ferner kann dem Anmelder, wenn ihm die  
Prüfstelle innerhalb von sechs Monaten nach  
Ablauf der in § 2 Absatz 1 festgesetzten Anmelde-  
frist keine endgültige Erklärung über die Heraus-  
gabe oder deren Ablehnung zugestellt hat, seinen  
Anspruch binnen einer weiteren Frist von sechs  
Monaten bei sonstiger Verwirkung gerichtlich gel-  
tend machen.

§ 6. (1) Zur Entscheidung über einen gemäß § 5  
geltend gemachten Anspruch ist das Landesgericht  
für Zivilrechtssachen Wien ausschließlich zustän-  
dig. Bei der Verteilung der Geschäfte dieses  
Gerichtes sind alle nach diesem Bundesgesetz  
anfallenden Rechtssachen ein und demselben Rich-  
ter zuzuweisen. Andere Rechtssachen dürfen die-  
sem Richter nur in dem Umfang zugewiesen wer-  
den, als er mit Rechtssachen nach diesem Bundes-  
gesetz nicht ausgelastet ist.

(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen. In dem Antrag sind die Gründe anzuführen, auf die der Antragsteller seinen Anspruch stützt; er hat die Beweismittel hierfür zu bezeichnen, soweit sie nicht bereits in der Anmeldung (§ 3) angegeben worden sind.

(3) Der Bund hat in dem Verfahren die Stellung einer Partei.

(4) Das Gericht hat eine Ausfertigung des Antrages dem Bund zu Handen der Finanzprokuratur zuzustellen.

(5) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBl. Nr. 208/1854, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1983, mit folgenden Besonderheiten:

- a) die Verhandlung und die Entscheidung obliegen dem Einzelrichter;
- b) die Verhandlung ist öffentlich. Das Gericht kann jedoch die Öffentlichkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ausschließen, desgleichen wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden, die durch die Amtsverschwiegenheit gedeckt wären;
- c) werden wegen ein und desselben Gutes mehrere gerichtliche Verfahren von verschiedenen Personen beantragt, so sind die Verfahren hinsichtlich dieses Gutes zu verbinden;
- d) die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Beweis sind sinngemäß anzuwenden;
- e) die Verweisung auf den Rechtsweg und das Rechtsmittel der Vorstellung sind unzulässig.

§ 7. Die Tage des Postlaufes werden in die Fristen dieses Bundesgesetzes nicht eingerechnet.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, über das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Eigentum des Bundes verbleibende Kunst- und Kulturgut durch freiwillige

Versteigerung zu verfügen. Diese Verfügung ist an keine Voraussetzung gebunden.

(2) Der Verwertungserlös zuzüglich allfälliger Gegenleistungen gemäß § 4 Absatz 2 ist nach Abzug sämtlicher Kosten und Spesen, die dem Bund durch die Verwertung entstanden sind, für Zwecke von bedürftigen Personen zu verwenden, die aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen durch das NS-Regime verfolgt wurden. Die nähere Regelung über die Verwendung hat die Bundesregierung durch Verordnung zu treffen.

§ 9. Die nach diesem Bundesgesetz unmittelbar erforderlichen Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Konsulargebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Februar 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
2. soweit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von den Gerichten anzuwenden sind, der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 8 Absatz 2 letzter Satz die Bundesregierung;
4. hinsichtlich des § 9 je nach dem sachlichen Wirkungsbereich die Bundesregierung, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 1 Absatz 3 und des § 3 Absatz 3 erster Satz der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten;
6. hinsichtlich des § 2 Absatz 1 je nach dem sachlichen Wirkungsbereich der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten.

## Verzeichnis

der im Eigentum des Bundes stehenden, im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes, öffentlicher Sammlungen und sonstiger Dienststellen des Bundes befindlichen, ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgegenstände, geordnet nach Art und Stückzahlen:

Artikel	Stück
Gemälde .....	624
Miniaturen .....	3
Aquarelle, Mischtechnik, Tempera, Gouachen .....	82
Zeichnungen (Bleistiftzeichnungen)	
Pastelle .....	250
Druckgraphik .....	52
Plastiken .....	42
Möbel .....	32
Tapisseries .....	9
Porzellan .....	110
Keramik .....	23
Glasgegenstände .....	79
Silber .....	217
Bronze .....	4
Kupfer .....	2
Messing .....	6
Waffen .....	63
Textilien .....	7
Teppich .....	22
Münzen, Medaillen .....	3 343
Schriftstücke .....	28
10 Kisten Theaterliteratur .....	2 971
Verschiedene Literatur .....	69
Zeitschriften .....	22
Kataloge .....	6
Diverses .....	86

8 152

## VORBLATT

**Problem:**

- a) Schaffung einer neuerlichen Möglichkeit für frühere Eigentümer des in Österreich verwahrten ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, ihr Eigentum wieder zu erlangen.
- b) Verwertung des nicht beanspruchten Kunst- und Kulturgutes und Verwendung des Erlöses für NS-Opfer.

**Lösung:**

Bundesgesetzliche Regelung nach dem Muster des Kunst- und Kulturguthereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1969, einschließlich Verfügungsmächtigung für den Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des nicht beanspruchten Vermögens.

**Alternativen:**

Die Alternative läge im Verzicht auf die Einräumung einer neuerlichen Möglichkeit, Ansprüche geltend zu machen, und in der sofortigen Verwertung des Kunst- und Kulturgutes (siehe unter Problem b).

Betroffene Kreis im Ausland erwarten sich jedoch eine neuerliche gesetzliche Fristeroöffnung für die Geltendmachung von Ansprüchen.

**Kosten:**

Vermehrter Personalaufwand im Bereiche des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Justiz. Vermehrter Sachaufwand infolge der bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland durchzuführenden Prüfverfahren. Vermehrter Sachaufwand infolge Durchführung gerichtlicher Verfahren mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von fünf Jahren. Geschätzte Gesamtkosten ca. 10 bis 15 Millionen Schilling.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Durch das Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz vom 27. Juni 1969, BGBl. Nr. 294/1969, sollte Eigentümern von Kunst- und Kulturgegenständen, die trotz mannigfacher Bemühungen des Bundesdenkmalamtes in der Nachkriegszeit nicht ausgeforscht werden konnten, die letzte Möglichkeit gegeben werden, zu ihrem Eigentum zu gelangen. Das in Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindliche und auch aus konservatorischen Gründen in öffentlichen Sammlungen eingelagerte Gut wurde mit einer Kurz-Beschreibung in einer Liste erfaßt und diese im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 2. September 1969 veröffentlicht. Diese Liste wurde bei allen österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland aufgelegt. Jeder, der der Meinung war, auf das beschriebene Kunst- und Kulturgut Eigentumsansprüche geltend machen zu können, sollte diese Ansprüche bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anmelden und die, seine Ansprüche stützenden Beweismittel angeben. Im Falle einer Ablehnung konnte das Begehren beim Landesgericht für ZRS in Wien geltend gemacht werden.

Obwohl die Anmeldefrist um zwei Jahre verlängert worden war und schließlich am 31. Dezember 1972 endete, blieb die Beteiligung an diesem Verfahren relativ gering, das Ergebnis für die Anspruchswerber bescheiden. Von rund 8 000 Kunst- und Kulturgegenständen verschiedenster Herkunft und Qualität konnten auf Grund der vorgelegten Beweise nur 72 zurückgegeben werden. Die übrigen Gegenstände gingen kraft gesetzlicher Bestimmung in das Eigentum der Republik Österreich über.

Nach Abschluß der letzten gerichtlichen Verfahren sollte das nunmehr im Eigentum des Bundes befindliche Kunst- und Kulturgut veräußert und der Erlös humanitären Zwecken zugeführt werden. Da erhoben sich aus den Kreisen ehemals durch das NS-Regime geschädigter Personen — vor allem in den USA — Stimmen, welche die seinerzeitigen Bemühungen der Republik Österreich bei der Ausforschung der Eigentümer des in Rede stehenden Kunst- und Kulturgutes als nicht befriedigend bezeichneten und die Eröffnung einer neuerlichen Frist zur Einbringung von Herausgabeansprü-

chen beehrten. Weiters wurde die Versteigerung des nach Abschluß eines neuerlichen Anmelde- und Prüfverfahrens nicht zur Ausfolgung gelangenden Kunst- und Kulturgutes und die Widmung des Verwertungserlös für Zwecke bedürftiger Personen aus dem Kreise der durch den Nationalsozialismus aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen Verfolgten verlangt.

Da die Republik Österreich zu keinem Zeitpunkt die Absicht hatte, sich an den ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgut zu bereichern, soll dem Begehren nach Schaffung einer weiteren Möglichkeit, die Kunst- und Kulturgegenstände ihren rechtmäßigen Eigentümern oder deren Erben zurückzugeben, Rechnung getragen werden. Dem dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf lehnt sich inhaltlich sehr stark an das bereits vollzogene Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz an. Da das Eigentumsrecht an dem ehemals herrenlosen Gut durch das erwähnte Gesetz auf den Bund übergegangen ist, kann es sich bei der vorgesehenen gesetzlichen Regelung nurmehr um die Herausgabe beweglichen Bundesvermögens an seine früheren Eigentümer oder deren Erben handeln, was im Titel des Gesetzentwurfes zum Ausdruck kommt.

Die für eine Herausgabe in Betracht kommenden Objekte sollen — ähnlich wie beim Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz im Jahre 1969 — in einer Liste erfaßt, kurz beschrieben und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntgegeben werden. Um neuerlichen Beschwerden, daß die Liste im Ausland unbekannt geblieben sei, vorzubeugen, werden die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland die Liste nicht nur aufzulegen, sondern diese Tatsache auch der jeweiligen an der Materie interessierten Öffentlichkeit des Landes bekanntzugeben haben.

Das Verfahren zur Anmeldung und Prüfung der Herausgabeansprüche ist ähnlich dem im früheren Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz (BGBl. Nr. 294/1969) geregelt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit ist jedoch das Bundesministerium für Finanzen als Anmeldestelle vorgesehen, während die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vorerst die materielle Prüfung der erhobenen Ansprüche vornehmen soll.

Um den voraussichtlich zahlreichen Anmeldern aus dem Ausland entgegenzukommen, werden auch die österreichischen Vertretungsbehörden (Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate) berechtigt sein, Anmeldungen rechtswirksam entgegenzunehmen. Innerhalb Österreichs ist das Bundesministerium für Finanzen, 1015 Wien, Postfach 2000 (Mauerbach), die alleinige Anmeldestelle.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 17 B-VG iVm Artikel 10 Absatz 1 Z 6 — („Zivilrechtswesen“) — sowie Artikel 10 Absatz 1 Z 2 — („Warenverkehr mit dem Ausland“) — Z 4 — („Bundesfinanzen“) — und Z 13 B-VG — („Denkmalschutz“).

Gegen die §§ 1 Absatz 1, 4 Absatz 1 und 4 sowie § 8 Absatz 1 des diesen Entwurf betreffenden Gesetzesbeschlusses kann gemäß Artikel 42 Absatz 5 B-VG der Bundesrat nicht Einspruch erheben.

Für die Durchführung des im Entwurf vorgesehenen Bundesgesetzes wird ein Zeitraum von sieben Jahren angenommen. Ein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand von zirka 15 Millionen Schilling ist zu erwarten.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

§ 1 enthält den Gesetzauftrag, das umschriebene, derzeit im Eigentum des Bundes stehende Kunst- und Kulturgut an Personen herauszugeben, die behaupten, Eigentumsrechte an dem jeweiligen Gut besitzen zu haben, bevor das Eigentum kraft Gesetzes an den Bund übergegangen ist, und für diese Behauptung die erforderlichen Nachweise erbringen können. Das gilt ebenso für die Herausgabe an die Erben (Legatäre) dieser Personen.

Die für eine Herausgabe in Betracht kommenden Objekte sollen — ähnlich wie beim Kunst- und Kulturgütereinigungsgesetz im Jahre 1969 — in einer Liste erfaßt und kurz beschrieben werden. Der Tag der Verlautbarung der Liste über das Kunst- und Kulturgut im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ fällt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zusammen (§ 10 Absatz 1).

### Zu § 2:

Anmeldeberechtigt sind alle physischen oder juristischen Personen, die das Eigentum an gegenständlichen Kunst- und Kulturobjekten geltend machen, oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen (Erben, Legatäre). Die Geltendmachung erfolgt auf Grund eines Anspruches besonderer Art, den der Gesetzgeber durch das vorliegende Bundesgesetz einräumt.

Die Anmeldefrist von acht Monaten wird allgemein als ausreichend erachtet. Sie ist eine Fallfrist des materiellen Rechtes. Die Anmeldefrist gilt auch

für die Einbringung von Anmeldungen bei österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland. Die Vertretungsbehörde wird demnach genau festzuhalten haben, wann die Anmeldung bei ihr eingebracht wurde, wobei die Tage des Postlaufes in die Frist nicht einzurechnen sind (§ 7).

Da auf Grund verschiedener Medienmeldungen, vor allem im Ausland, bereits jetzt Ansprüche an die in § 2 Absatz 1 genannten Behörden herangezogen wurden, sollen diese Anmeldungen, um einen strengen Formalismus zu vermeiden, so behandelt werden, als wären sie innerhalb der gesetzlichen Anmeldefrist eingebracht worden. Bei anderen Behörden eingebrachte Anmeldungen sind nur dann als fristgerecht anzusehen, wenn sie beim Bundesministerium für Finanzen bis zum Ende der Anmeldefrist eingelangt sind. Nach Ende der Anmeldefrist eingebrachte Ansprüche müssen allerdings als erloschen angesehen werden.

Die Funktion des Bundesministers für Finanzen als Anmeldestelle beschränkt sich auf die einer Einlauf- und Übernahmestelle der von Einzelpersonen direkt eingebrachten oder von österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland übermittelten Anmeldungen. Durch die Weiterleitung der Anmeldungen an die als Prüfstelle vorgesehene Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ist jedoch eine gewisse begleitende Kontrolle gegeben.

Die Bestimmung des § 2 Absatz 3 soll verhindern, daß Personen, die Kunst- und Kulturgut unter Mißachtung des im sog. Nichtigkeitsgesetz aufgestellten Grundsatzes an sich gebracht, es aber später verloren haben, nunmehr Ansprüche nach diesem Bundesgesetz geltend machen.

### Zu § 3:

Im Interesse der Anspruchswerber soll die Anmeldung an keine bestimmte Form gebunden sein. Der Mangel der doppelten Aufbereitung wie er vor allem bei den vor Inkrafttreten des Gesetzes eingebrachten Anmeldungen gegeben sein könnte, ist durch Herstellung einer Ablichtung von Amts wegen zu beheben. Erforderlich sind aber die für die Beurteilung des geltend gemachten Anspruches maßgeblichen Angaben und Unterlagen.

Im Absatz 6 wird der weitere Verfahrensablauf für den Fall des Ablebens des Anmelders nach Einbringung der Anmeldung geregelt. Stirbt der Anmelder erlosch und würde hinsichtlich des angemeldeten Herausgabeanspruches das Heimfallsrecht des jeweiligen Staates zum Zuge kommen, so tritt gemäß § 29 IPRG an Stelle dieses Rechtes das Heimfallsrecht der Republik Österreich. Da es aber nicht dem Sinne des Gesetzes entspricht, der Republik Österreich auf diesem Wege einen Anspruch auf gegenständliches Kunst- und Kulturgut zu verschaffen, soll in diesem Falle die Anmeldung als zurückgezogen betrachtet werden.

Die Bestimmung des Absatzes 7 soll verhindern, daß Personen, die bereits nach dem seinerzeitigen Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetz Ansprüche erhoben hatten und nach Durchführung des gerichtlichen Verfahrens rechtskräftig abgewiesen worden waren, die vorgesehene gesetzliche Regelung neuerlich dazu benützen, die gleichen Ansprüche nochmals geltend machen. Auch seinerzeit vor Gericht abgegebene Verzicht- und Rückziehungserklärungen sowie die Unterlassung der weiteren Geltendmachung angemeldeter Herausgabeansprüche bei Gericht berechtigten ebenfalls nicht zu einer neuerlichen Anmeldung.

#### Zu § 4:

Die Prüfstelle prüft den in der Anmeldung geltend gemachten Anspruch und gibt entweder das beanspruchte Kunst- und Kulturgut heraus, weil sie den Anspruch für berechtigt hält, oder verweigert die Herausgabe, was sie jedoch begründen muß. Die Herausgabe kann an Bedingungen geknüpft werden, wenn dem Anspruchsberechtigten oder seinem Rechtsvorgänger im Zuge eines nichtigen Rechtsgeschäftes Gegenleistungen zugekommen sind. In diesen Fällen ist die Ausfolgung an die Erstattung der dem Anspruchsberechtigten oder seinem Rechtsvorgänger zugekommenen Gegenleistung gebunden. Die dem Bund erstattete Gegenleistung soll der zur Verteilung gelangenden Masse (§ 8 Absatz 2) zugute kommen.

Da die Republik Österreich die Herausgabe des in Rede stehenden Kunst- und Kulturgutes als einen Akt der moralischen Verpflichtung erachtet, sollen die für den Fall einer freiwilligen Veräußerung von im Eigentum des Bundes stehenden Denkmälern vorgesehenen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung auf eine etwaige Ausfuhr von nach diesem Bundesgesetz herauszugebenden oder im Wege der Versteigerung erworbenen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit keine Anwendung finden.

#### Zu § 5:

Wenn die Herausgabe verweigert oder die Prüfstelle säumig wird, kann der Anmelder seinen Anspruch bei Gericht geltend machen. Im Falle der Verweigerung beträgt die Frist dafür drei Monate, im Falle der Säumigkeit sechs Monate. Die längere Frist im letzteren Falle liegt im Interesse des Anspruchsberechtigten, da durch die Säumigkeit der Prüfstelle eine gewisse Rechtsunsicherheit gegeben ist.

#### Zu § 6:

Zur Entscheidung über einen gemäß § 5 gerichtlich geltend gemachten Anspruch ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien für das gesamte Bundesgebiet ausschließlich berufen. Die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichtes und die Bestimmungen über die Zuteilung der einschlägigen Rechtssachen lassen die Konzentration der Verfahren und die Einheitlichkeit der Judikatur erwarten. Der Gesetzentwurf sieht die Durchführung eines außerstreitigen Verfahrens vor, ordnet jedoch einige Besonderheiten an, darunter insbesondere im Hinblick auf Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958) die Öffentlichkeit der Verhandlung. Im übrigen wird sich das Gericht auch auf die allfälligen Ergebnisse des vorangegangenen Prüfverfahrens stützen. Der Bund als Eigentümer hat im Verfahren Parteistellung.

#### Zu § 8:

Die im Absatz 1 enthaltene Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen stellt insoweit eine Sonderregelung gegenüber der im Artikel XII des jährlichen Bundesfinanzgesetzes enthaltenen allgemeinen Verfügungsermächtigung dar, als sie nur eine Verwertung im Wege einer „freiwilligen Versteigerung“ ohne Beschränkung durch die im Absatz 3 des Artikels XII vorgesehenen Voraussetzungen vorsieht.

Durch diese Ermächtigung wird bereits pro futuro zum Ausdruck gebracht, daß sich die Republik Österreich an den in Rede stehenden Vermögenswerten, soweit sie nicht ausgefolgt werden können, nicht bereichern, sondern sie einem sozialen Zweck zur Verfügung stellen will. Dies soll durch eine Auktion erfolgen. Diese Absicht kommt auch im Titel des Gesetzentwurfes zum Ausdruck. Der Verwertungserlös soll nach Abzug der im Zuge der Verwertung anfallenden Aufwendungen dem im Absatz 3 angeführten Zweck, dessen Konkretisierung der Bundesregierung vorbehalten bleibt, zugeführt werden. Diese Zuwendungen wären als Zuwendungen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gemäß § 15 Absatz 1 Z 15 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955, zuletzt geändert durch Bundesgesetz - BGBl. Nr. 151/1980, von der Steuerpflicht ausgenommen.

#### Zu § 10:

Die Vollziehungsklausel nimmt auf die Beteiligung der Bundesregierung und mehrerer Ressorts bei der Vollziehung des Gesetzes Bedacht.